

Aktenzeichen: 3 AZR 60/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 5. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen,
§§ 315, 670; BetrAVG § 1 Abs. 1 und Abs. 4, § 7;
ZPO §§ 561, 139

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 60/78

2 Sa 1002/77 Hamm

Verkündet am
5. Juli 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Jahnz für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. November 1977 - 2 Sa 1002/77 - wird zurückgewiesen; jedoch wird die in dem angefochtenen Urteil genannte Urteilssumme berichtigt dahin, daß es statt "595,-- DM" heißen muß: "545,-- DM".
2. Die Beklagte zu 2) trägt die Kosten der Revision einschließlich der Kosten des Streithelfers.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

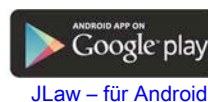
Der am 22. Januar 1913 geborene Kläger war vom 30. September 1947 bis zum 31. Januar 1976 bei der Beklagten zu 2) und ihren Rechtsvorgängerinnen als Maschinenarbeiter beschäftigt. Er schied aufgrund eigener fristgerechter Kündigung aus, weil er seit dem 1. Februar 1976 das flexible Altersruhegeld aus der Sozialversicherung erhält.

1. Die Beklagte zu 2) gewährt ihren Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen durch zwei selbständige Unterstützungseinrichtungen Leistungen für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes. Die im Jahre 1939 gegründete S Versorgungskasse e.V. (Beklagte zu 1) dient nach § 2 ihrer Satzung vom 29. Dezember 1954 dem ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, freiwillig laufende Leistungen an Zugehörige und ehemalige Zugehörige der Firma im Alter und bei Berufsunfähigkeit zu gewähren. Zur Höhe der von der Unterstützungskasse zu gewährenden Leistungen heißt es in § 9, sie hätten sich stets im Rahmen der für steuerbegünstigte Unterstützungseinrichtungen vorgeschriebenen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Grenzen zu halten. Richtungweisend für die Leistungen des Vereins sei der vom Vorstand jeweils aufzustellende Geschäftsplan (Rentenplan) mit den sich daraus ergebenden Voraussetzungen. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen entweder auf die gemäß § 2 Begünstigten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan zu verteilen oder ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.

Die weitere Unterstützungseinrichtung der Beklagten zu 2), die ebenfalls 1939 gegründet wurde, ist die S

Wohlfahrtskasse e.V. Deren Zweck ist es, Leistungen an invalide Betriebsangehörige sowie an Witwen verstorbener Betriebsangehöriger zu gewähren.

Die Beklagte zu 2) hat in einem Aushang vom 1. Januar 1975 ihre sozialen Leistungen aufgeführt. Zu I ist unter der Überschrift "Soziale Leistungen der S Versorgungskasse e.V. folgendes erklärt worden:

"Im Rahmen der z. Zt. gültigen Satzung erhält aus dieser Kasse jedes Belegschaftsmitglied unter Aus-schluß des Rechtsanspruches nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit eine Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr erreicht hat und bis dahin in der Firma tätig war. Weibliche Mitarbeiter haben mit 60 Jahren und männliche mit 62 bzw. 63 Jahren die Möglichkeit, die vorgezogene Altersrente aus der Versorgungskasse zu beantragen, soweit sie zum gleichen Zeitpunkt auch die vorgezogene Altersrente aus der Sozialversicherung erhalten und aus dem Betrieb ausscheiden.

Die Höhe der monatlich aus der Versorgungskasse zu zahlenden Altersrente ergibt sich aus einem

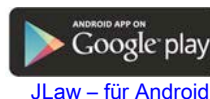
Grundbetrag von DM 25,--

und einem

Steigerungsbetrag von DM 3,--

für jedes anrechenbare Beschäftigungsjahr.

Als anrechenbares Beschäftigungsjahr zählt jedes volle Jahr der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zum Beginn der Rente.



Die Versorgungskasse e.V. ist berechtigt, Leistungen aus Gründen der Gleichbehandlung der Versorgungsempfänger anteilig zu kürzen, wenn die Mittel der Versorgungskasse zur Vollauszahlung nicht ausreichen. Im übrigen erfolgen die Leistungen auf der Grundlage der jeweiligen Satzung der Versorgungskasse e.V."

2.a) Einnahmen und Aufwendungen der Beklagten zu 1) weisen folgende Entwicklung auf: Die Beklagte zu 2) hat letztmalig im Jahre 1969 Zuwendungen geleistet. Das Vereinsvermögen hat die Beklagte zu 1) der Beklagten zu 2) als Darlehen zur Verfügung gestellt. Die dafür erbrachten Zinsen reichten in den Jahren 1970 und 1971 aus, um die Rentenleistungen zu bestreiten. Ab 1972 überstiegen die Leistungen der Beklagten zu 1) die Zinserträge; wegen des Differenzbetrages wurde das Darlehen teilweise in Anspruch genommen. Im Jahre 1975 stand den Leistungen für 216 Rentner in Höhe von 248.913,50 DM nur noch ein Zinsertrag von 90.460,02 DM gegenüber. Das Vermögen der Beklagten zu 1) belief sich zum 31. Dezember 1975 auf einen Betrag von 1.607.438,-- DM.

b) Da abzusehen war, daß das Vermögen der Beklagten zu 1) in wenigen Jahren aufgezehrt sein würde, wenn die Beklagte zu 2) keine Zuwendungen mehr erbrachte, wurde in einer Mitgliederversammlung der Beklagten zu 1) am 5. Dezember 1975 beschlossen, die Versorgungskasse aufzulösen und zu liquidieren. Die entsprechenden Erwägungen ergeben sich aus dem Protokoll vom 8. Dezember 1975, das zu Punkt 4 "Beschluß über die Schließung der Kasse für Neuzugänge" wie folgt lautet:

"Im Vorstand der Kasse wurde noch einmal über Pkt. 4 beraten.
Die Diskussion ergab, daß es besser sei, aufgrund der wirtschaftlichen Lage von S die Kasse aufzulösen. Würde lediglich die Schließung der Kasse beschlossen, ohne deren Weiterbestand zur Erörterung zu stellen, sei damit zu rechnen, daß das Vermögen der Kasse bei S verbliebe. Gäbe es bei S ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder sonstige wirtschaftliche Schwierigkeiten, würde die Kasse den Bestand ihres Vermögens verlieren.



- 5 -

Es sei daher besser, die Auflösung des Vereins zu beschließen. Das Vermögen könne alternativ einem Liquidator übertragen werden oder an S zurückfließen. Die Ansprüche, die sich aus diesem Vermögen in Form von Leistungen ergeben, würden in beiden Fällen für den Belegschaftsstand per 31. 12. 75 (Einstellungen ab 1. 1. 76 bleiben unberücksichtigt) zugesagt.

Ergänzend zu diesen Ausführungen stellte das Mitglied Herr T fest, daß durch die Auflösung der Unterstützungskasse eine bessere Absicherung über den ab 1. 1. 75 bestehenden Rentenversicherungs-Verein (Insolvenzversicherung) gegeben sei.

Die anschließende Diskussion ergab, daß man genau wissen wollte, ob auch die Ansprüche der heute im Wartestand stehenden Mitarbeiter erfüllt würden. Seitens des Vorstandes wurde hierzu erklärt, daß sich an dem augenblicklichen Leistungsplan nichts ändere und das Kapital nach den derzeitigen Hochrechnungen für ca. 8 Jahre ausreiche.

Herr K aus dem Kreise der Mitglieder bat darum, die Belegschaft über die nunmehr einzuleitenden Maßnahmen zu informieren.

Die Vorsitzende stellte nunmehr den Antrag auf Auflösung der S Versorgungskasse e.V. mit Auslauf des Rechnungsjahres 1975.

Der Antrag auf Auflösung der S Versorgungskasse e.V. zum 2. 1. 1976 wurde einstimmig angenommen.

Die Vorsitzende des Vorstandes beauftragte das Mitglied Herrn T, alle notwendigen Formalitäten einzuleiten."

Die Berechnungen der Beklagten zu 1) ergaben, daß ihr Vermögen ohne weitere Zuwendungen der Beklagten zu 2) ausreichte, an die bis zum 31. Dezember 1975 vorhandenen Leistungsempfänger bei Annahme einer 10- bzw. 13-jährigen Bezugsdauer Leistungen bis zum Jahre 1988 zu erbringen. Bis dahin würden dann auch alle Leistungsberechtigten wegfallen. Eine Vergleichsberechnung, bei der auch die ab 1. Januar 1976 hinzukommenden Rentenberechtigten berücksichtigt wurden, hätte dazu geführt, daß ab 1983 nicht mehr alle Ansprüche erfüllt werden konnten.

- 6 -



- 6 -

c) Die Auflösung der Beklagten zu 1) wurde am 9. März 1976 im Vereinsregister eingetragen. Liquidatoren sind die früheren Vorstandsmitglieder, die Mitgeschäftsführerin der Beklagten zu 1), Frau R N , der Prokurist G T und der frühere Betriebsleiter M B . Der Betriebsrat teilte am 22. März 1976 mit, er habe sein Mitglied R zum Mitliquidator bestimmt; dessen Eintragung in das Vereinsregister unterblieb jedoch.

3. Der Kläger beanspruchte für die Zeit seit Einsetzen des flexiblen Altersruhegeldes am 1. Februar 1976 vergeblich Leistungen der Versorgungskasse. Er hat daraufhin gegen die Versorgungskasse und seine frühere Arbeitgeberin Klage erhoben und für die Zeit von Februar bis Juni 1976 als Altersruhegeld monatlich 119,-- DM verlangt. Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte zu 1) sei nicht berechtigt gewesen, die Leistungen zu verweigern. Sie habe die Beklagte zu 2) veranlassen müssen, die für die Altersrenten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sei die Beklagte zu 1) bei ihrer am 31. Dezember 1975 gegebenen Vermögenslage imstande, auch die ab 1. Januar 1976 neu hinzukommenden Ansprüche zu erfüllen. Wenn die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 2) zeitweise keine Dotierung der Beklagten zu 1) erlaube, könne und müsse vorübergehend deren Vermögen, das zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen angesammelt worden sei, herangezogen werden. Im übrigen habe die Beklagte zu 2) nicht ausreichend dargetan, daß sie außerstande sei, Zuwendungen an die Beklagte zu 1) zu leisten.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

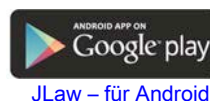
die Beklagten zu verurteilen, an ihn
595,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem
10. Juli 1976 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte zu 1) hat geltend gemacht, eine Zahlungsverpflichtung scheide aus, weil sie die Renten freiwillig und unter Ausschluß eines Rechtsanspruchs gewähre. Im übrigen habe sie ihren Leistungsplan seit dem 1. Januar 1976 dahin umgestellt, daß Leistungen nur

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

noch an am 31. Dezember 1975 vorhandene Rentenempfänger erbracht werden. Das sei erforderlich und gerechtfertigt gewesen, weil ihre Vermögenslage eine unveränderte Fortführung des bisherigen Leistungsplans nicht erlaubt habe. Sie habe sich vergeblich bemüht, von der Beklagten zu 2) Zuwendungen zu erhalten.

Die Beklagte zu 2) hat ausgeführt, ihr gegenüber könnten Ansprüche nicht verfolgt werden; zu Versorgungsleistungen sei nur die Beklagte zu 1) verpflichtet. Die Beklagte zu 1) habe ihr gegenüber keinen Anspruch auf Zuwendungen, die nach der Satzung nur freiwillig erfolgten. Die Beklagte zu 2) sei zu Zuwendungen auch nicht imstande. Dem stehe ihre wirtschaftliche Lage entgegen. So habe in einem ihrer fünf Werke eine Betriebsabteilung geschlossen werden müssen, und ein Werk habe sie ganz stillgelegt. Die Zahl der Beschäftigten sei von 1.781 im Jahre 1970 auf 1.181 im Jahre 1977 gesunken. Ihre Erträge (Netto-Gewinne und Verluste) hätten sich wie folgt entwickelt:

1970	4.681.626,-- DM
1971	2.480.386,-- DM
1972	505.964,-- DM
1973	- 2.155.331,-- DM
1974	- 2.744.206,-- DM
1975	- 984.044,-- DM
1976	986.051,-- DM

Die Verbesserung der Ertragslage im Jahre 1976 müsse jedoch im Zusammenhang mit ihrem Investitionsbedarf gesehen werden. Sie habe im Jahre 1976 5,7 Mill. DM investiert, wobei 2,5 Mill. DM aus Eigenmitteln stammten. Für das Jahr 1977 seien 8,5 Mill. DM für Investitionen vorgesehen. Ihr gesamter Investitionsbedarf für die Jahre 1978 bis 1984 belaufe sich auf 142 Mill. DM. In ihrem Investitionsplan seien auch Mittel zur Wiederinbetriebnahme der geschlossenen Werke enthalten.

Der Kläger hat dem P den Streit verkündet; dieser ist dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten. Er hat geltend gemacht, die Beklagte zu 1) sei

- 8 -



nicht berechtigt gewesen, die Versorgungsleistungen einzustellen, weil das vorhandene Vermögen ausreiche, um für etwa sieben Jahre die Versorgungsleistungen zu erbringen. Unter diesen Umständen spiele auch keine Rolle, ob die Beklagte zu 2) vorübergehend nicht imstande ist, Zuwendungen zu erbringen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er zunächst den erstinstanzlichen Antrag weiterverfolgt hat. Zuletzt hat der Kläger im Berufungsrechtszug beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils
die Beklagte zu 1),

hilfsweise,

die Beklagte zu 2)

zu verurteilen, an ihn 595,-- DM nebst 4 %
Zinsen seit dem 10. Juli 1976 zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zu 2) antragsgemäß verurteilt. und die Berufung gegen die Beklagte zu 1) zurückgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte zu 2) die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen; die Streithelferin hat in der Revisionsinstanz beantragt festzustellen, daß die Beklagte nicht aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage zur Kürzung bzw. zum Widerruf von dem Kläger zugesagten Versorgungsleistungen berechtigt war.

Entscheidungsgründe:

A. Der Revision kann nicht gefolgt werden, soweit sie geltend macht, es sei unzulässig gewesen, in der Berufungsinstanz zu beantragen, hilfsweise die Beklagte zu 2) zur Zahlung zu verurteilen; damit sei die Berufung von einer Bedingung abhängig gemacht worden und hätte als unzulässig verworfen werden müssen.

1. Die Revision verweist zutreffend auf die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretene Ansicht, daß eine bedingte subjektive Klagenhäufung unzulässig sei. Ein solches prozessuales Vorgehen liegt vor, wenn gegen zwei Parteien in der Weise geklagt wird, daß die eine unbedingt und die andere nur für den Fall in Anspruch genommen wird, daß die Klage gegen die unbedingt in Anspruch genommene Partei unbegründet ist. Das wird für unzulässig



gehalten, weil es nicht von einer Bedingung abhängen darf, ob zu einer Partei ein Prozeßrechtsverhältnis begründet wird oder nicht (BGH MDR 1973, 742 [zu c]; RGZ 58, 248 [249]; Leipold in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., Vorbem. I 3 vor § 59; Habscheid, Anm. NJW 1958, 833 f.; a.A. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 65 IV 3 b, S. 347; Baumgärtel, Wesen und Begriff der Prozeßhandlung einer Partei im Zivilprozeß, 1957, S. 130 f.).

2. Eine solche unzulässige bedingte Inanspruchnahme der Beklagten zu 2) liegt jedoch nicht vor. Der Kläger hat zunächst beide Parteien unbedingt in Anspruch genommen. Damit war das Prozeßrechtsverhältnis auch zu der Beklagten zu 2) begründet. Daran hat sich durch den in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Antrag, hilfsweise die Beklagte zu 2) zu verurteilen, nichts geändert. Mit diesem Antrag sollte nur zum Ausdruck kommen, daß die Beklagte zu 2) für die Verbindlichkeit subsidiär hinter der Beklagten zu 1) haften. In diesem Sinne hat auch das Landesarbeitsgericht den Antrag verstanden (vgl. S. 34 zu 4 des Berufungsurteils). Die Beklagte zu 2) hat den Antrag erkennbar ebenso gewertet; sie hat ihre weitere Beteiligung am Verfahren nicht als zweifelhaft angesehen, denn sie hat einen Sachantrag und nicht - wie jetzt in der Revisionsinstanz - einen Prozeßantrag gestellt.

B.I. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß der Ausschluß des Rechtsanspruchs in Satzungen und Versorgungsplänen von Unterstützungskassen nur ein Widerrufsrecht begründet, das an sachliche Gründe gebunden ist (BAG 25, 194 [200 f.] = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B II 2 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 2 a der Gründe]; AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B I 2 b der Gründe]). Das gilt auch für Eingriffe in Anwartschaften, jedenfalls wenn diese unverfallbar geworden sind.



1.a) Ein Arbeitgeber, der eine betriebliche Altersversorgung verspricht, sagt den zum Kreis der Leistungsempfänger gehörenden Betriebsangehörigen eine entgeltliche Leistung zu. Die Arbeitnehmer schulden als Gegenleistung ihre Betriebstreue. Diese Wechselbeziehung von Leistung und Gegenleistung fand ihren erkennbaren Ausdruck in den Verfallklauseln: Die Versorgungsleistungen waren in der Regel davon abhängig, daß das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fort dauerte. Diese Leistungsvoraussetzung ist durch das BetrAVG lediglich eingeschränkt worden insofern, als die teilweise erbrachte Betriebszugehörigkeit nicht entschädigungslos bleiben darf, wenn sie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG beschriebenen Umfang erreicht hat und der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses älter als 35 Jahre ist. Für diese Aufrechterhaltung der teilweise erdienten betrieblichen Altersversorgung war u.a. wesentlich, daß die betriebliche Altersversorgung auch Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag ist. Der Gesetzgeber hat es daher als "rechtlich und sozial nicht vertretbar" angesehen, wenn ein Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles seine gesamte Versorgungsanwartschaft verliert, nachdem er längere Zeit seine Arbeitsleistung erbracht hat (Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, BT-Drucksache 7/1281, Teil A I 2, S. 20; ferner Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucksache 7/2843, Abschnitt A I 2, S. 4).

b) Die betriebliche Altersversorgung ist Gegenleistung für die erwartete und erbrachte Betriebstreue auch dann, wenn der Arbeitgeber für die Leistungen eine Unterstützungskasse einschaltet. Die durch die selbständige Unterstützungseinrichtung nach deren Satzung und Leistungsplan für den Fall des Alters, gegebenenfalls auch der Invalidität und des Todes, vorgesehenen Leistungen werden den Begünstigten nur mit Rücksicht auf das bei dem Trägerunternehmen eingegangene Arbeitsverhältnis versprochen. Eine Betrachtung, die lediglich davon ausgeht, daß die Unterstützungseinrichtung von sich aus die Leistungen in Aussicht



stellt, erkennt das Wesen der betrieblichen Altersversorgung. Allein die Beschäftigung bei dem Arbeitgeber - oder bei einer Gruppenkasse einem der mehreren sie tragenden Arbeitgeber - ist Anlaß und Rechtsgrund dafür, Versorgung zuzusagen, die über eine Unterstützungskasse abgewickelt werden soll. In diesem Sinne hat auch der Gesetzgeber die betriebliche Altersversorgung verstanden. Eine solche liegt nach § 1 Abs. 1 Satz BetrAVG vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind. Von dieser Begriffsbestimmung wird ebenfalls die Altersversorgung durch Unterstützungskassen erfaßt, wenn auch wegen des bei ihnen üblichen Ausschlusses des Rechtsanspruchs der Gesetzgeber dem angepaßte besondere Bestimmungen getroffen hat (ebenso Höhne bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 1, 67 und 74 m.w.N.).

2. Wenn ein Arbeitgeber betriebliche Versorgungsleistungen durch eine Unterstützungskasse verspricht, so bedeutet dies im allgemeinen, daß Satzungen und Richtlinien der Unterstützungskasse dafür maßgebend sein sollen, ob und in welcher Höhe Versorgungsleistungen gewährt werden. Sie sehen durchweg vor, daß die Leistungen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitiger Widerrufs gewährt werden, daß auf die Leistungen kein Rechtsanspruch besteht und auch durch wiederholte oder regelmäßigewendungen nicht begründet werden kann. Diese Klauseln sollen die Unterstützungskassen von der Versicherungsaufsicht ausnehmen (§ 1 Abs. 2 VAG; gegen die Geltung des VAG für die betrieblichen Unterstützungskassen neuerdings umfassend Dieter Scheben, Rechtsstellung des Arbeitnehmers bei Altersversorgung durch eine betriebliche Unterstützungskasse, Kölner Dissertation, 1978, S. 23 - 60); sie sollen ferner die Voraussetzungen für steuerliche Vorteile, z.B. die Befreiung von der Körperschaftsteuer, begründen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes i. d. F. des Körperschaftsteuerreformgesetzes vom 31. August 1976 [BGBl. I, 2597]). Es kann auch davon ausgegangen werden, daß die Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über Unterstützungskassen abwickeln, ihr Versorgungsversprechen in dem Umfang begrenzen wollen, wie es die genannten Klauseln vorsehen.



Der Ausschluß des Rechtsanspruchs und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs können den zum Kreis der Leistungsempfänger und Begünstigten einer Unterstützungskasse gehörenden Arbeitnehmern jedenfalls insoweit nicht entgegengehalten werden, wie sie durch ihre Betriebstreue Versorgungsleistungen erdient haben. Insoweit muß der Arbeitgeber für die Gegenleistung einstehen und kann sich von ihr nur durch einen an sachliche Gründe gebundenen Widerruf lossagen.

a) Die Versorgungsleistungen, die der Arbeitgeber über eine Unterstützungskasse erbringt, sind, wie bereits dargelegt, ebenso wie bei den anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erwartete Betriebstreue. Soweit der Arbeitnehmer seine Leistung erbracht hat, kann der Ausschluß des Rechtsanspruchs auf die Gegenleistung ihm nicht entgegengehalten werden. Eine solche Gestaltung verträgt die Rechtsordnung nicht. Es kann nicht einer Partei überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob sie nach Erhalt der Leistung der anderen Partei ihre Gegenleistung erbringen will oder nicht. Das gilt insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Wenn der Arbeitnehmer im Vertrauen auf betriebliche Versorgungsleistungen, die seinen Lebensabend mitbestimmen sollen, bei dem Arbeitgeber ausgeharrt hat, der solche Leistungen, wenn auch ohne Rechtsanspruch, versprochen hat, wäre es widersprüchlich, ihm die erdienten Leistungen lediglich gestützt auf den Ausschluß des Rechtsanspruchs nachträglich zu versagen oder zu entziehen. Insofern hat der Vorbehalt bei Versorgungsleistungen andere Auswirkungen als in anderen Fällen, etwa bei Gratifikationen, in denen er dazu dient, die Entstehung von künftigen Rechtsansprüchen zu verhindern.

b) Die erdiente Altersversorgung verdient Schutz gegenüber Eingriffen, die sich auf die Ausschlußklauseln stützen, nicht erst nach Eintritt des Versorgungsfalls und dem Beginn der Leistungen. Schon vorher erwirbt der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 1 Abs. 1 BetrAVG erfüllt, eine Anwartschaft auf künftige Leistungen, die als Gegenwert im Umfang der erbrachten Betriebstreue wirtschaftliche und rechtliche



Anerkennung verlangt. Der dem Gesetz zugrunde liegende Gedanke, daß der Teilwert der für die Altersversorgung erbrachten Leistung unter den im Gesetz näher beschriebenen Voraussetzungen nicht entschädigungslos bleiben darf, wenn das Arbeitsverhältnis endet, bevor der Versorgungsfall eingetreten ist, gilt auch für die Versorgung durch eine Unterstützungskasse. Das entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Denn er hat für die Unverfallbarkeit von Versorgungsleistungen, die durch eine Unterstützungskasse erbracht werden sollen, die Unverfallbarkeit an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie sie für die anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung gelten. Zwar hat er die Frage, wie die Unverfallbarkeit bei Unterstützungskassen zu verwirklichen ist, nach § 1 Abs. 4 BetrAVG durch ein Gebot der Gleichbehandlung geregelt. Das ist nach der Gesetzesbegründung geschehen, weil die Kassen keinen Rechtsanspruch gewähren und deshalb keine Anwartschaften bestünden (vgl. BT-Drucksache 7/1281, S. 24). Damit trägt der Gesetzgeber den unterschiedlichen Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung Rechnung. Dies berührt jedoch nicht seine Grundentscheidung, daß der erdiente Teilwert zu entschädigen ist, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BetrAVG erfüllt sind (vgl. dazu BAG AP Nr. 4 zu § 1 BetrAVG Wartezeit [zu I 3 der Gründe]; ferner Ahrend-Rühmann, DB 1979, Beilage 2 [zu C 3]).

c) Der Gesetzgeber behandelt bei der Insolvenzsicherung Versorgungsleistungen und unverfallbare künftige Versorgungsleistungen, die von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind ebenso wie Leistungen und Anwartschaften, die auf einer Direktzusage beruhen. Auch wenn eine Unterstützungskasse eingeschaltet ist, die einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen ausschließt, sieht § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG bei einer Insolvenz des Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet, Ansprüche gegen den Träger der Insolvenzsicherung vor. Der Gesetzgeber hat damit die Arbeitnehmer, die "Leistungen ohne Rechtsanspruch" beziehen, für ebenso schutzwürdig angesehen wie die Empfänger von Direktleistungen; er geht somit davon aus, daß Empfänger von Unterstützungskassenleistungen

keine mindere Rechtsstellung haben. Wären die Klauseln über den Ausschluß des Rechtsanspruchs und die Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs uneingeschränkt anzuwenden, so könnten sie auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Trägerunternehmens angewendet werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG nachgewiesen werden müßten. Ebenso könnte die Kasse bei den sonstigen Sicherungsfällen verfahren. Der Insolvenzschutz wäre überflüssig. Die gleichwohl getroffene Regelung zeigt, daß der Gesetzgeber auch die durch eine Unterstützungskasse gezahlte Altersversorgung nicht als grundlos entziehbar, sondern als erdiente Gegenleistung ansieht, die selbst durch das Leistungsunvermögen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf.

All dies gilt in gleicher Weise für die unverfallbar gewordenen künftigen Leistungen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG erhalten Personen, die bei Eintritt des Sicherungsfalls eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzsicherung, wenn eine unmittelbare Versorgungszusage vorliegt. Dies gilt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören. Sind die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllt, schützt das Gesetz sie wie die Leistungsempfänger vor dem Verlust des verdienten Teilwerts. Hierzu gilt ebenfalls, daß die Regelung entbehrlich wäre, wenn der Begünstigte wegen des Ausschlusses des Rechtsanspruchs nicht mit Leistungen rechnen dürfte.

3. Da die betriebliche Altersversorgung in jeder ihrer Formen Gegenleistung für die erbrachte Betriebstreue ist, nach § 1 BetrAVG der erdiente Teilwert bei jeder Art der betrieblichen Altersversorgung aufrechterhalten bleibt und sowohl Leistungen wie unverfallbare künftige Leistungen der Unterstützungskassen insolvenzgeschützt sind, kann der Ausschluß des Rechtsanspruchs nur bedeuten, daß er zu einem Widerruf berechtigt, der an sachliche Gründe gebunden ist.



a) Soweit die Leistungen der Unterstützungskasse eingesetzt haben oder den begünstigten Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 BetrAVG unverfallbare anwartschaftsgleiche Rechte zustehen, sind eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen oder ein Eingriff in die Anwartschaftsrechte, die auf das Leistungsvermögen der Kasse gestützt werden, nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG vorliegen. Aus der gesetzlichen Regelung über den Insolvenzschutz folgt, daß nicht das mangelnde wirtschaftliche Leistungsvermögen der Kasse entscheidend ist. Sie ist in ihrem Bestand wie in der Durchführung ihrer Aufgaben von dem Trägerunternehmen abhängig. Das Trägerunternehmen muß dafür sorgen, daß der Unterstützungseinrichtung die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Deshalb läßt § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG eine Kürzung oder Einstellung der Leistungen nur wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers als Trägerunternehmen zu. Das schließt die Folge ein, daß dann, wenn eine wirtschaftliche Notlage zu verneinen ist, auch kein sachlicher Grund vorliegt, der die Kasse zu einem Widerruf berechtigt. Eine solche Annahme vertrüge sich nicht mit dem gesetzlich eingeführten Bestandsschutz (vgl. auch BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B I 3 b der Gründe] mit zust. Anm. von Kraft [zu II 4 b])). Der Arbeitgeber ist vielmehr in entsprechender Anwendung des § 670 BGB verpflichtet, der Kasse die Mittel zuzuwenden, die sie zur Erfüllung der Versorgungsleistungen benötigt, oder die Leistungen unmittelbar zu übernehmen (vgl. dazu des näheren BAG AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B I 3 c der Gründe] mit zust. Anm. von Kraft [zu II 4 c])).

b) Die Beklagten haben geltend gemacht, die nach der Rechtsprechung des Senats gegebene Haftung des Arbeitgebers für Leistungen der Unterstützungskassen vertrage sich nicht mit dem auch der Arbeitgeberseite zuzubilligenden Vertrauensschutz. Wer die Altersversorgung über eine Unterstützungskasse abwickelt, gehe dabei davon aus, daß Haftungsmasse nur das Vermögen der Unterstützungseinrichtung sei. Wenn dies nicht ausreiche und eine subsidiäre Haftung des Trägerunternehmens Platz greife, so würden zu dessen Lasten nicht gewollte Ver-



bindlichkeiten begründet. Diese müßten in der Bilanz ausgewiesen werden und könnten zu einer Überschuldung und damit zur Konkursreife führen.

Der Senat hält diese Bedenken nicht für überzeugend. Der Arbeitgeber, der eine Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse einführt und dafür Betriebstreue als Leistung seiner Arbeitnehmer erwartet und erhält, muß sich - ungeachtet des nicht zugesagten Rechtsanspruchs - so verhalten, daß das Vertrauen auf die Versorgung nicht grundlos enttäuscht wird. Das ist insbesondere deshalb geboten, weil die Arbeitnehmer mit ihrer Betriebstreue vorleisten. Deshalb muß das Trägerunternehmen - nicht anders als bei einer Direktzusage - langfristig die Kostenbelastung berechnen und die stetige Zahlungsfähigkeit der Unterstützungskasse auf längere Dauer zum Ziel nehmen (ebenso Wicht, der Arbeitgeber, 1975, 506). Dies bedeutet, daß das Trägerunternehmen der Kasse planvoll Mittel zuführen muß und sich nicht willkürlich verhalten darf. Wird dies beachtet, so sind aus den Versorgungsverpflichtungen unvorhergesehene Belastungen mit den von den Beklagten dargestellten Folgen nicht zu befürchten.

c) Wenn der Ausschluß nur als ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht zu werten ist, läßt dies im übrigen den Zweck unberührt, der mit der Entscheidung verbunden ist, die Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse abzuwickeln. Erhalten bleibt gegenüber den Direktzusagen die größere Gestaltungsfreiheit bei der Zuführung von Mitteln. Sie sind nicht an bestimmte Zeitpunkte gebunden, sondern können vom Trägerunternehmen zu ihm passenden Terminen vorgenommen werden.

Wenn der Ausschluß des Rechtsanspruchs als Recht zum Widerruf nach billigem Ermessen zu verstehen ist, so können damit, soweit nicht in unverfallbare Rechte oder Leistungen eingegriffen werden soll, Möglichkeiten umfaßt sein, die weitergehen als die bei Direktzusagen üblichen, steuerunschädlichen Widerrufsvorbehalte, etwa für Änderungen von Versorgungsplänen. Welche Fälle im einzelnen in Betracht kommen, braucht im vorliegenden Fall nicht erörtert zu werden.



II. Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen ergibt sich folgendes:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die beklagte Unterstützungskasse habe wegen des Ausschlusses des Rechtsanspruchs gegenüber den ab 1. Januar 1976 leistungsberechtigt gewordenen Arbeitnehmern der Beklagten zu 2) die Versorgung verweigern dürfen. Das sei sachlich gerechtfertigt gewesen, weil das Kassenvermögen ständig abgenommen habe und - bei Berücksichtigung auch neuer Leistungsfälle - in absehbarer Zeit aufgezehrt gewesen wäre.

Der Kläger hat das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht angegriffen. Der Senat muß deshalb davon ausgehen, daß die Unterstützungskasse außerstande ist, andere als die am 31. Dezember 1975 bereits laufenden Versorgungsleistungen zu erfüllen.

2. Das führt jedoch nicht dazu, daß der Kläger leer ausgeht.

a) Er hatte bis zum 31. Dezember 1975 aufgrund seiner 28-jährigen Betriebszugehörigkeit die Voraussetzungen erfüllt, von denen die Unverfallbarkeit nach § 1 Abs. 1 BetrAVG abhängt. Dieses erdiente und gesetzlich geschützte anwartschaftsgleiche Recht konnte ihm nicht schon deswegen beschnitten werden, weil die Unterstützungskasse leistungsunfähig war. Seine durch Betriebstreue erdiente Gegenleistung konnte nur gekürzt oder entzogen werden, wenn bei der Beklagten zu 2) als Trägerunternehmen einer der in § 7 Abs. 1 BetrAVG genannten Sicherungsfälle eingetreten war.

b) Zur wirtschaftlichen Lage der Beklagten zu 2) hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, aus den von der Beklagten zu 2) mitgeteilten Geschäftsergebnissen der Jahre 1970 bis 1971 lasse sich - auch bei Berücksichtigung des Investitionsbedarfs eine wirtschaftliche Notlage nicht begründen. Das gelte insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Versorgungsleistungen, für die die Beklagte zu 2) als Trägerunternehmen einzustehen habe.

(1) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Feststellung über die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 2) getroffen, ohne den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Die Beklagte zu 2) habe entsprechend der Auflage des Landesarbeits-



gerichts die von diesem als nicht ausreichend angesehenen Angaben unterbreitet. Bevor das Berufungsgericht diese als ungenügend ansah, hätte es ergänzende Fragen stellen müssen.

(2) Dieses Vorbringen der Revision genügt nicht den Anforderungen, die für eine Rüge der Verletzung des § 139 ZPO gelten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß derjenige, der eine Verletzung von § 139 ZPO rügt, im einzelnen angeben, welche Fragen hätten gestellt werden müssen und vor allem, was die Partei darauf erwidert hätte. Der unterbliebene Vortrag muß über die Rüge des § 139 ZPO schlüssig gemacht werden. Nur dann ist es gerechtfertigt, die Sache zurückzuverweisen. Fehlt die Angabe dessen, was die Partei vorgetragen hätte, so läßt sich nicht absehen, ob die Ausübung des Fragerechts, wenn sie angebracht war, zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO [zu I der Gründe]; BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO; AP Nr. 10 zu § 565 ZPO [zu 1 a der Gründe]).

III.1. Die Revision der Beklagten zu 2) erweist sich danach als unbegründet. Ihrer Verurteilung liegt jedoch ein Rechenfehler zugrunde. Das Altersruhegeld des Klägers beläuft sich bei 28-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 109,-- DM monatlich (25,-- DM Grundbetrag, 28 x 3,-- DM Steigerungsbetrag). Die für fünf Monate klageweise geltend gemachte Altersrente beträgt demnach 545,-- DM. Insoweit war der Tenor zu berichtigen.

2. Der von der Streithelferin gestellte Feststellungsantrag war unzulässig. Mit ihm hat die Streithelferin einen Teil des Streitstoffes im Wege der Zwischenfeststellung zur Entscheidung unterbreiten wollen. Das ist in der Revisionsinstanz nicht statthaft (BGH NJW 1961, 777 [779 zu 5 der Gründe]). Es kann daher dahinstehen, ob das Prozeßziel der Streithelferin im übrigen zulässig wäre.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Jahnz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

